



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Wiesenhofen“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt).
- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) der Brutzeit von Vogelarten sind zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.
- Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen -CEF-Maßnahme) in der Gemarkung Wiesenhofen für die Feldlerche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild),
- Festsetzung Maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken und Strauchgruppen) und als Pufferstreifen zu Gehölzbeständen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

Aufgrund der Lage des Vorhabens auf der Hochfläche außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Mensch	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Erholungsfunktion Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen [1]
Fläche	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Flächenänderung Flächenversiegelung Flächenentzug für die Landwirtschaft
Tiere/Artenschutz	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung bzgl. Eingriff und Ausgleich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens und Auswertung der Biotopkartierung Sicherung Arten- und Biotopschutz Bewertung der Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG (insb. Landschaftsschutzgebiet)
Boden	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Bodeneingriffe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Versickerungsfähigkeit des Bodens Bodenversiegelung Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens Erosionsgefahr Prüfung Bodenqualität
Wasser	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Bewertung der Betroffenheit von wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten Abfluss Niederschlagswasser, Zinkabtrag mit Auswirkungen auf Wasser
Luft/Klima	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Klimaschutz
Landschaftsbild	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
Kultur- und Sachgüter	Boden- und Baudenkmale
	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung
Wechselwirkungen	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Erholungsfunktion Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung Rückbauverpflichtung und Entsorgung Umgang mit Schadpflanzen, Verunkrautung Duldung landwirtschaftliche Nutzung Befahrung der Wege [1] und [4]

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
	Externe Ausgleichsflächen [4] Georisiken/Dolinen [4] Rohstoffgeologie [4] Wasserleitung [4]

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer der Photovoltaik Freiflächenanlage ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden sich zwischen den Ortsteilen Wiesenhofen und Kaldorf auf einer, von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten und dadurch weitgehend ausgeräumten und strukturarmen, Hochfläche, welche durch Waldflächen nach Süden und Norden abgeschirmt ist. Der Planungsbereich ist durch eine Geländesenke gekennzeichnet, die nach Nordosten zum Achsertal ausgerichtet ist. Insgesamt weist der Standort aufgrund seiner Lage in einer Geländesenke und der bestehenden Eingrünung durch die Waldflächen eine geringe Fernwirkung auf.

Vorbelastungen, z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Hochspannungsleitungen oder Verkehrsstrassen, im Sinne des LEP (Grundsatz 6.2.3) weist der gesamte nordwestliche Bereich des Stadtgebiets Beilngries auf der Hochfläche nicht auf. Auch geeignete Ortsränder im Sinne des Anbindegebots bestehen bei den drei Ortsteilen Wiesenhofen, Kaldorf, Litterzhofen im Stadtgebiet nicht.

Auf der Gemarkung Wiesenhofen spricht für den gewählte Standort zwischen Wiesenhofen und Kaldorf die

- geringe Fernwirksamkeit aufgrund der abschirmenden Wirkung der Waldflächen im Norden und Süden sowie die Lage in der Geländesenke und die
- vorhandenen Beeinträchtigungen durch den Steinbruch im Süden, der im Süden und Westen verlaufenden Kreisstraßen (Störung) und die großen landwirtschaftlichen Hallen, mit dem Erscheinungsbild von Gewerbeflächen im Westen (Landschaftsbild).

Insofern wird der Standort als hinreichend geeignet angesehen, insbesondere da in Verbindung mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen die Fläche in die freie Landschaft integriert werden kann.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und

zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotentials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 24.01.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wehner', written in a cursive style.

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt